

Regelungen für Präsenz-Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler

(Umsetzung der Coronaschutzverordnung)

Präsenz-Gottesdienste finden derzeit in unserer Kirchengemeinde abwechselnd in den vier großen Kirchen statt. Wenn die Situation es zulässt, werden wir ab Januar auch in den Dörfern wieder Gottesdienste anbieten. Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Der Sitzabstand zwischen den Personen beträgt eineinhalb Meter in jede Richtung (außer bei Personen aus demselben Hausstand). Die Emporen sollen nach Möglichkeit für die Gottesdienstgemeinde nicht genutzt werden. Mitarbeitenden steht die Nutzung frei.
2. Vor den Kirchentüren werden Hinweisschilder aufgestellt, dass der Eintritt nur einzeln erfolgen darf. Eine Ordnerin / ein Ordner weist den eintreffenden Gottesdienstbesucher*innen die Plätze an und vermerkt ihre Anwesenheit unter Erfassung des Namens, der Adresse sowie der Telefonnummer. Die daraus entstehende Anwesenheitsliste ist zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten einen Monat lang im Gemeindebüro aufzubewahren und anschließend aus Datenschutzgründen zu vernichten. Hausstandsgemeinschaften werden bei der Zuteilung der Sitzplätze nicht getrennt.
3. Beim Betreten und Verlassen der Kirche sind die Abstandsregeln einzuhalten.
4. Die Gottesdienstbesucher*innen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern der 7-Tages-Inzidenzwert für Corona-Neuinfektionen im Landkreis Mainz-Bingen unter 50 liegt.
5. Eine Kollekte wird nur am Ausgang gesammelt. Dazu wird ein Korb aufgestellt. Die Kollekte wird zur Hälfte dem jeweils von der Landeskirche vorgegebenen Zweck zugeführt, die andere Hälfte verbleibt für Aufgaben in der eigenen Gemeinde.
6. Gemeindegesang sowie der Einsatz von Vokal- und Posaunenchor ist nur im engen Rahmen der jeweils geltenden Landesverordnung erlaubt und daher zzt. nicht möglich (doppelter Abstand in geschlossenen Räumen).
7. Die Feier des Abendmahls findet unter Einhaltung besonderer Auflagen statt und wird den Gottesdienstbesucher/innen an deren Sitzplatz gereicht.

Eine Anmeldung zum Gottesdienst ist nur erforderlich,
wenn dies vorher angekündigt wurde.

Diese Regelungen erlöschen ganz oder teilweise, wenn der Gesetzgeber entsprechende konkrete Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen verfügt. Umgekehrt ist den Anordnungen des Gesetzgebers Folge zu leisten, wenn dieser die Vorkehrungen verschärft.

Das Presbyterium
Bacharach, 05.11.2020